

II-262 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## X. Gesetzgebungsperiode

21.2.1964

77/A.B.  
zu 67/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. K r e i s k y  
auf die Anfrage der Abgeordneten M a h n e r t und Genossen,  
betreffend erniedrigende Behandlung der Südtiroler Angeklagten bei der  
Vorführung zur Hauptverhandlung im Mailänder Prozess.

-.-.-

Die Herren Abgeordneten Mahnert, Dr. van Tongel und Genossen haben  
unter der Nr. 67/J an mich die Anfrage gerichtet, ob Österreich als Signa-  
tarstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention gegen die erniedrigende  
Behandlung der Südtiroler Angeklagten im Mailänder Prozess durch die Vor-  
führung in Ketten protestiert hat.

Gemäss § 71 Geschäftsordnungsgesetz beehre ich mich, die Anfrage wie  
folgt zu beantworten:

Die Europäische Menschenrechtskonvention sieht für behauptete Menschen-  
rechtsverletzungen nicht einen Protest, sondern die Erhebung einer Beschwer-  
de gemäss Artikel 24 der Konvention vor. Voraussetzung für die Erhebung  
einer Beschwerde ist gemäss Artikel 26 der Europäischen Menschenrechts-  
konvention die Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtszuges in Überein-  
stimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts.

Mir ist nicht bekannt, dass in dem Mailänder Prozess von den Verteidi-  
gern die Tatsache der Vorführung in Ketten zum Gegenstand eines innerstaat-  
lichen Rechtszuges gemacht worden wäre. Die in der Konvention selbst fest-  
gelegten Voraussetzungen für die Erhebung einer Beschwerde sind daher nicht  
gegeben.

Ich verweise im übrigen darauf, dass gemäss Artikel 242 des generellen  
Instruktions- und Dienstreglements der Carabinieri vom 24.12.1911  
"Überstellungshäftlinge dauernd mit Sicherheitseisen an den Handgelenken  
gefesselt werden".

Dieses Instruktions- und Dienstreglement sieht keinen Unterschied in  
der Behandlung der Häftlinge aus Gründen der Rasse, Hautfarbe, Sprache  
oder Religion (Artikel 14 der Menschenrechtskonvention) vor.

77/A.B.

- 2 -

zu 67/J

Im übrigen verweise ich auch darauf, dass offenbar auch in Italien bereits festgestellt wurde, dass die Art der Vorführung von Häftlingen, wie sie in dem zitierten Instruktions- und Dienstreglement der Carabinieri vorgesehen ist, nicht mehr den heutigen Vorstellungen entspricht. Vom italienischen Justizminister wurde daher bereits am 2.2.1962 im Senat eine Gesetzesvorlage betreffend das Verbot der Handschellen sowie anderer physischer Zwangsmittel gegenüber Häftlingen eingebracht.

-.-.-.-.-